



**Begründung:**

Durch Verordnung vom 31. Oktober 2020 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2020, Seite 378 vom 06. November 2020) hat die Niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Kommunalwahl 2021 auf Sonntag, den 12. September 2021 festgelegt.

Grundsätzlich obliegt die Wahlleitung dem Oberbürgermeister und als seinem Stellvertreter dem Ersten Stadtrat in seiner Funktion als Vertreter im Amt (§ 9 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz – NKWG). Der Rat kann abweichend von dieser gesetzlichen Regelung u. a. Beschäftigte der Gemeinde (Stadt) für die Gemeinde-/Stadtwahlleitung berufen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG). Zu beachten ist, dass Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen nicht gleichzeitig als Gemeinde-/Stadtwahlleiter oder stellv. Gemeinde-/Stadtwahlleiter fungieren.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird unter Beachtung der o. g. Regelung vorgeschlagen, die im Beschlussentwurf genannten für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Personen für die Gemeinde-/Stadtwahlleitung zu berufen.

Der Wahlleiter sowie sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Eine Verpflichtung durch den Ratsvorsitzenden ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bei Beschäftigten der Gemeinde (Stadt) nicht erforderlich, sondern käme nur im Falle der Berufung im Wahlgebiet wahlberechtigter Personen zum Tragen, die nicht städtische Beschäftigte sind.

Die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung sind nach § 7 Abs. 1 NKWO öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung in der Emdener Zeitung und der Ostfriesen Zeitung erfolgen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine. Es handelt sich um eine wahlorganisatorische Angelegenheit.